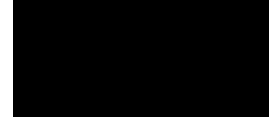


Zwischen der



FREIEN HANSE



STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

**Friedehorst Diakonische Stiftung
Dienste für Senioren und Pflege Friedehorst gGmbH, Rotdornallee 64, 28717 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 76a Absatz 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 SGB XI für die vollstationäre Pflegeeinrichtung Haus **Almatastift**, Almatastr. 1 – 9, 28219 Bremen.

2. Leistungsvereinbarung

Die vollstationäre Pflegeeinrichtung Almatastift stellt insgesamt **60** bezugsfertig ausgestattete **Plätze** (44 in Einzelzimmern und 16 in Doppelzimmern) für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung.

3. Vergütungsvereinbarung

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung werden pro Belegtag und Person Investitionsfolgekosten in Höhe von

pro Person/tägl. 19,05 Euro

vereinbart. Die einzelnen Beträge sind dem beigefügten Prüfblatt zu entnehmen, das Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Diese Kosten werden vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

- a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI.
- und**
- b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

3.1 Bemessungsgrundlage

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4 zum Brem LRV SGB XII, ergänzt durch die Verordnung zur Durchführung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeVGV) in der neuesten Fassung.

Unter Berücksichtigung der Istbelegungstage in Höhe von 21.858 betragen die festgelegten täglichen Investitionsfolgekosten Euro **19,05** pro Person.

3.2 Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom **01.01.2021** bis **31.12.2021**.

4. Prüfungsvereinbarung

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4 zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 30.09. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen, insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung, vorzunehmen.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

5.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung

kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, im September 2021

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Im Auftrag

Einrichtungsträger

